



**Bewilligungs-
pflicht,
Unterlagen**

1. Siloanlagen sind nach Art. 26 Abs. 1 Bst. e KGV bewilligungspflichtig. Die Erteilung der Bewilligung **Hochsilo** liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Die Erteilung der Bewilligung **Fahrsilo** liegt in der Kompetenz des AWA. In Grundwasserschutzzonen S ist das AWA für alle Bewilligungen zuständig. Einzureichen sind das Baugesuchsformular sowie Situations- und Entwässerungspläne.

Grundlagen

2. BAFU, Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul „Baulicher Umweltschutz“ vom Januar 2011

Gewässerschutz

- 3.1 Siloanlagen sind so zu erstellen und zu unterhalten, dass keine ober- oder unterirdischen Gewässer gefährdet werden können.
- 3.2 Die direkte oder indirekte Ableitung von Siloabwasser, sei es in Gewässer, Gräben, Drainagen, Kanalisationen usw. sowie das Versickernlassen in den Untergrund sind verboten.

**Planung,
Ausführung**

- 4.1 Siloanlagen und dazugehörige Anlagenteile (Leitungen, Schächte etc.) müssen säurebeständig und dicht sein. Ist eine direkte Ableitung des Siloabwassers in die Güllegrube nicht möglich, muss eine separate dichte Grube aus Beton oder aus anderen geeigneten Materialien erstellt werden. Zementrohre (Schacht mit Boden) dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie mit einer säurebeständigen Beschichtung behandelt sind.
- 4.2 Es dürfen nur spiegel- oder muffengeschweisste Rohrverbindungen verwendet werden. Die Leitungen sind nach Profil 4 gemäss SIA-Norm 190 zu verlegen, d.h. das Rohr ist mit mindestens 10 cm Beton zu umhüllen. Die Anschlüsse an die Güllegrube und Schächte sind dauerhaft und dicht auszuführen. Die Rohreinführungen haben ca. 10 cm in den Auffangbehälter hineinzuragen (Betonschutz).

Siloabwasser

- 5.1 Anfallendes Siloabwasser und durch die Silage verunreinigtes Regenabwasser ist in die Güllegrube einzuleiten. Ist dies nicht möglich, ist das Abwasser in einem dichten, säurebeständigen Schacht zu sammeln und der Güllegrube zuzuführen.
- 5.2 Der Schacht ist so zu dimensionieren, dass der Anfall von Siloabwasser einer einmaligen Silofüllung aufgenommen werden kann. Dabei ist zu beachten, dass je nach Silierverfahren und Siliergut unterschiedliche Mengen Silosäfte anfallen. Das Mindestvolumen des Schachts beträgt bei Hochsilos 1 % des Silovolumens, bei Flachsilos mindestens 2.5 m³ pro 100 m².

**Lagerung von
Siloballen**

- 6.1 Das Lagern qualitativ guter Silagen ist in der Regel unproblematisch, da diese nur sehr wenig Silosäfte enthalten. Beim Lagern, Umstellen oder Transportieren sind geeignete Massnahmen zu treffen damit die Folien nicht verletzt werden. Defekte Siloballen sind umgehend zu entsorgen.
- Nicht erlaubte Standorte für die Lagerung sind Flächen:
- in Grundwasserschutzzonen S,
 - direkt an einem Gewässer (minimaler Gewässerabstand 3 m),
 - direkt an Hecken, am Waldrand oder im Wald (minimaler Waldabstand 3 m),
 - mit eingebauten Drainageleitungen.

Fahrsilo 7.1 Unverschmutztes Regenabwasser von Fahrsiloanlagen ist im angrenzenden, bewachsenen Terrain oberflächlich diffus versickern zu lassen. Mit baulichen Massnahmen ist sicherzustellen, dass anfallendes Siloabwasser oder Abwasser mit Silorückständen in die Güllegrube oder den Auffangschacht gelangen. Jedes Fahrsilo hat eine separate Entwässerung aufzuweisen. In Grundwasserschutzzonen dürfen keine Fahrsilos erstellt werden.

Hochsilo 8.1 Hochsilos sind auf einem armierten Betonboden aufzustellen. Um die Betonfundamentplatte herum ist eine Sammelrinne mit einem mindestens 10 cm vorstehenden und 10-15 cm erhöhten Rand zu erstellen. Der darin anfallende Saft ist in die Güllegrube abzuleiten.

